

Minijob mit Verdienstgrenze

Praktische Informationen für Beschäftigte in Sachsen

Minijobs sind geringfügige Beschäftigungen.

In einem **Minijob mit Verdienstgrenze** darf man bis zu 603 Euro im Monat verdienen. Auch die jährliche **Verdienstgrenze von 7.236 Euro** darf nicht überschritten werden.

Die Verdienstgrenze orientiert sich an einer wöchentlichen Arbeitszeit von 10 Stunden und dem aktuellen gesetzlichen Mindestlohn von 13,90 Euro/Std.

Zwei oder mehr Minijobs auszuüben ist möglich, solange der Verdienst bei 603 Euro monatlich bleibt und die Minijobkräfte keinen versicherungspflichtigen Hauptjob hat.

Überschreitet der durchschnittliche Verdienst pro Monat oder Jahr die Minijob-Grenze, liegt kein Minijob mehr vor. Ausgenommen hiervon sind gelegentliche, nicht vorhersehbare Überschreitungen.

Wichtig: Es ist die Aufgabe der Arbeitgebenden, ihre Arbeitnehmende bei der Minijob-Zentrale anzumelden.

Rentenversicherung

Die Rentenversicherungspflicht gilt nur für Minijobs mit Verdienstgrenze.

Wichtig: Minijobkräfte können die Befreiung von

der Rentenversicherungspflicht beantragen. Der Eigenanteil für die Minijobkräfte fällt damit weg. Die Arbeitgebende zahlen weiterhin den Pauschalbeitrag.

Kranken- und Pflegeversicherung

Die Arbeitgebende führen bei Minijobs zwar pauschal Beiträge zur Sozialversicherung ab, dennoch sind Minijobkräfte damit **nicht automatisch kranken- und pflegeversichert** und auch ein **Anspruch auf Krankengeld** besteht nicht. Sie müssen sich also anderweitig krankenversichern.

Unfallversicherung

Die **gesetzliche Unfallversicherung** ist im Minijob Pflicht.

Arbeitslosenversicherung

Es gibt keine Arbeitslosenversicherung im Minijob und auch keinen Anspruch auf Arbeitslosen- oder Kurzarbeitergeld.

Urlaub

Gemäß dem Grundsatz der Gleichbehandlung haben Personen mit Minijob einen Anspruch auf Erholungsurlaub wie vollzeitbeschäftigte Personen. Entscheidend ist nicht wie viele



Stunden gearbeitet wird, sondern an wie vielen Tagen.

Grenzpendelnde

Wichtig: Sind Minijobkräfte in ihrem Herkunftsland nicht sozialversichert, dann gilt für sie das deutsche Recht und sie müssen bei der Minijob-Zentrale gemeldet werden. Sind sie in ihrem Herkunftsland sozialversichert, erhalten sie, bevor der Minijob beginnt, die Entsendebescheinigung A1. In so einem Fall gilt das entsprechende ausländische Recht.

Wenn das deutsche Recht gilt, ist Folgendes zu beachten:

- Die Deutsche Rentenversicherung speichert die Beschäftigungszeiten im Versicherungskonto der Minijobkräften. Bei einem Rentenanspruch im Herkunftsland zählt auch die Zeit, in welcher in die deutsche Rentenversicherung

eingezahlt wurde.

- Kein automatischer Kranken- und Pflegeversicherungsschutz. Minijobkräfte müssen sich in Deutschland krankenversichern.
- Aufgrund von sogenannten Doppelbesteuerungsabkommen kann es sein, dass ausländisches Steuerrecht anzuwenden ist. Nähere Informationenerteilt die Finanzbehörde.

Mehr Informationen findest du unter www.minijob-zentrale.de

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Unsere Beratung ist kostenfrei.